



GEODE · Magazinstraße 15-16 · 10179 Berlin
Bundesministerium der Finanzen
Herrn Ministerialrat Keisinger
Referatsleiter III C 2
Wilhelmstr. 97
10117 Berlin

Per E-Mail: IIC2@bmf.bund.de

Unser Az.: 00427-08/3519542
(Bitte stets angeben)

☎ (030) 611 284 0-70

Dr. Götz Brühl/Wa
Berlin/06.11.2017

Mieterstromgesetz

Sehr geehrter Herr Keisinger,

mit dem am 25.07.2017 in Kraft getretenen „Mieterstromgesetz“ (Gesetz zur Förderung von Mieterstrom und zur Änderung weiterer Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, BGBl. I, S. 2532) ist in das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) mit dem Mieterstromzuschlag eine neue Vergütungskategorie eingeführt worden. Der Anspruch auf den Mieterstromzuschlag besteht gemäß des neu eingeführten § 21 Abs. 3 EEG für Strom aus Solaranlagen mit einer installierten Leistung bis 100 kW auf, an oder in einem Wohngebäude, soweit der Strom an Letztverbraucher geliefert und nicht durch ein Netz der allgemeinen Versorgung durchgeleitet wird. Der Mieterstromzuschlag ist gemäß § 19 Abs. 1 EEG vom Netzbetreiber an den Anlagenbetreiber auszuführen.

Groupement Européen des entreprises et Organismes de Distribution d'Énergie

Deutsche Sektion:
Magazinstraße 15-16 · 10179 Berlin · Deutschland
Tel.: +49 30 611 284 070 · Fax: +49 30 611 284 099
e-mail: info@geode.de

General Delegation:
Avenue Marnix 28 · 1000 Brüssel · Belgien
Tel.: +32 2 204 44 60 · Fax: +32 2 204 44 69
e-mail: info@geode-eu.org

Bei der Auszahlung des Mieterstromzuschlags durch den Netzbetreiber stellt sich die Frage, ob die Zahlung als steuerbares Entgelt mit der Umsatzsteuer zu belegen ist oder ob es sich beim Mieterstromzuschlag um einen nicht steuerbaren Zuschuss handelt. Da die Rechtslage hierzu nach unserer Einschätzung nicht vollkommen eindeutig ist und Unsicherheit in der Branche zu der Frage besteht, möchten wir im Namen unserer Verbandsmitglieder und im Interesse der gesamten Branche um eine Klärung der Frage durch einen Hinweis des BMF bitten. Dadurch kann die Anwendung der Rechtslage für die nachgeordneten Behörden geklärt und Rechtsunsicherheit vermieden werden.

Dabei empfehlen wir, den Mieterstromzuschlag als nicht steuerbaren Zuschuss einzuordnen. Denn der Mieterstromzuschlag ist in umsatzsteuerlicher Hinsicht vergleichbar mit der Marktprämie, die nach Auffassung des BMF als nicht steuerbarer Zuschuss gilt.

Dazu im Einzelnen:

Mit Schreiben vom 06.11.2012 (D 2 – S 7124/12/10002) hat das BMF klargestellt, dass es sich bei der aufgrund des EEG vom Netzbetreiber an die Anlagenbetreiber ausgezahlten Marktprämie um einen nicht steuerbaren Zuschuss handelt. Wesentlicher Grund hierfür war, dass es sich bei der Marktprämie nicht um ein Entgelt des Netzbetreibers für eine Leistung des Anlagenbetreibers an den Netzbetreiber handelt. Denn der Anlagenbetreiber liefert den Strom an einen Direktvermarkter und erhält hierfür von diesem Direktvermarkter den vereinbarten Strompreis. Demgegenüber ist die Marktprämie eine Zahlung des Netzbetreibers an den Anlagenbetreiber ohne Gegenleistung des Anlagenbetreibers an den Netzbetreiber. Mit der Marktprämie sollen Mehrkosten des Anlagenbetreibers für die Erzeugung des Stroms aus erneuerbaren Energien ersetzt werden, die nicht durch den Strom-Marktpreis ausgeglichen werden.

Beim Mieterstromzuschlag besteht eine aus umsatzsteuerlicher Sicht vergleichbare Situation: Gesetzliche Voraussetzung für den Mieterstromzuschlag ist, dass der Strom ohne Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung innerhalb eines Wohngebäudes an Letztverbraucher geliefert wird. Die Lieferung erfolgt durch den Anlagenbetreiber – ggf. unter Einschaltung Dritter – an den Letztverbraucher. Der Letztverbraucher wird in aller Regel – sofern keine Schenkung vorliegt – ein Entgelt für die Stromlieferung zahlen. Dieses Entgelt ist steuerbar. Der Netzbetreiber ist an der Stromlieferung des Anlagenbetreibers an den Letztverbraucher hingegen nicht beteiligt. Der Netzbetreiber zahlt lediglich den Mieterstromzuschlag an den Anlagenbetreiber. Mit dem Mieterstromzuschlag sollen ausweislich der Gesetzesbegründung Mehrkosten ausgeglichen werden, die dem Anlagenbetreiber entstehen und die nicht durch die Erlöse aus der Stromlieferung an die Letztverbraucher ausgeglichen werden.

Allerdings könnte man sich auch auf den Standpunkt stellen, dass der Mieterstromzuschlag ein steuerbares Entgelt ist, da er zumindest auch für die Stromlieferung gezahlt wird.

Angesichts der äußerst umstrittenen Rechtslage bei der Bewertung der Marktprämie als steuerbar oder nicht steuerbar – mehrere OFDs hatten die Marktprämie als steuerbar eingeordnet – sowie der komplexen Bewertung des Mieterstromzuschlags im Rahmen des EEG-Vergütungssystems erscheint es daher vorprogrammiert, dass Finanzbehörden den Mieterstromzuschlag als steuerbar einordnen oder zumindest Rechtsunsicherheit für die Finanzbehörden besteht. Vor diesem Hintergrund halten wir eine Klarstellung für dringend angezeigt und würden Sie daher bitten, die Rechtslage zu prüfen und einen Hinweis abzugeben.

Sollten Sie noch Fragen haben, können Sie sich natürlich jederzeit sehr gern melden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Brühl', written in a cursive style.

Dr. Götz Brühl
Präsident